

## **Vergabekriterien für die Bezuschussung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen im Ev.-luth. Kirchenkreis Laatzen-Springe**

### **I Was wird gefördert**

Gefördert werden überörtliche Freizeitmaßnahmen der Evangelischen Jugend inkl. Verbände eigener Prägung (hier: VCP, EC und CVJM) innerhalb der Kirchengemeinden des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe und/oder des Kreisjugenddienstes. Freizeiten werden ab drei Übernachtungen gefördert.

### **II Wer wird gefördert?**

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen einer Gruppe ab mindestens 6 Personen einschließlich Leitung. Die geförderten Teilnehmer müssen i.d.R. 6 bis höchstens 26 Jahre alt sein. Überörtlichkeit ist gegeben, wenn die Teilnehmenden aus mindestens vier Orten bzw. Ortsteilen oder vier Jugendgruppen kommen.

Darüber hinaus wird eine angemessene Anzahl von Betreuern (Teamer und Leitung) gefördert, die über 26 Jahre alt sein dürfen.

Als angemessener Betreuungsschlüssel wird für fünf Jugendliche / Kinder eine Teamer/eine Teamerin festgelegt. Die bezuschussbaren Teamer:innen müssen den Nachweis einer gültigen JuLeiCa vorlegen. Dies dient zum einen dazu, die Qualitätsstandards der Ev. Jugend zu erfüllen und zum anderen der Absicherung nach Außen in Bezug auf Kindeswohl / sexualisierte Gewalt.

### **III Wie wird gefördert**

#### **a) Höhe**

Der Zuschuss für die Freizeitmaßnahmen beträgt bis zu 9,00€ pro Übernachtung und Person.

#### **b) Verfahren**

Der Antrag auf Zuschuss ist schriftlich an den Ev. Kreisjugenddienst Laatzen-Springe (KJD) Corvinusplatz 2, 30982 Pattensen, zu richten.

Der Antrag auf Zuschuss muss mit Kostenkalkulation und Finanzierungsplan dem KJD vor Beginn der Maßnahme bis zum 31.12. des Vorjahres eingereicht werden (Stichtag). Alle später eingehenden Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Der grundsätzliche Bescheid über die Förderung der Maßnahme erfolgt bis zum 15.02. eines jeden Jahres aufgrund der angegebenen Anzahl der Teilnehmenden (Höchstbetrag).

Die endgültige Festlegung des Zuschusses erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Teilnehmeranzahl mit einer von den Reisetilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste,

die im Original (siehe Formblatt) bis acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme an den KJD geschickt werden muss.

Einsprüche und Beschwerden gegen Festsetzungen von Zuschüssen sind an den Kirchenkreisvorstand zu richten.

#### **IV      **Ausnahmeregelung****

Bei Freizeitmaßnahmen mit höherem Betreuungsaufwand (ausführliche Begründung erforderlich) können zusätzliche TeamerInnen gefördert werden.

Kirchenkreisweit ausgeschriebene Wochenendmaßnahmen mit nur einer bzw. zwei Übernachtungen können bezuschusst werden. Die Höhe der Bezuschussung entscheidet sich nach Antragslage. Vorrang haben mehrtägige Maßnahmen (s.o.).

Freizeitmaßnahmen im Kirchenkreis, die nicht unter diese Richtlinien fallen, können frei bezuschusst werden.

Beschlüsse über Ausnahmeregelungen werden im Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreistages Laatzen-Springe im Benehmen mit dem Kirchenkreisjugenddienst und dem Kirchenkreisjugendkonvent gefasst.

Diese Vergabekriterien wurden am 15.12.2022 durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Laatzen-Springe beschlossen und finden ab dem 01.01.2023 Anwendung.

